



SATZUNG

VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER SATZUNG UND IN DEN ORDNUNGEN DES HBSV GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

1. Der Verband führt den Namen "Hessischer Baseball und Softball Verband" (HBSV) und hat seinen Sitz in Darmstadt.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
3. Die Bezeichnung "Baseball und Softball" schließt andere Schlagsportarten aus (z.B. das deutsche Schlagballspiel oder Cricket). Als Vereinigung und Träger (Fachverband) aller Baseball- und Softballspielenden Vereine in Hessen ist der Verband parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist in erster Linie die Förderung, Weiterentwicklung und Regelung des Baseball- und Softballsports in Hessen sowie die Vereine bei Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband bezweckt damit die Bildung und Erziehung sowie die körperliche Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen, insbesondere der Kinder und der Jugend.
2. Er hat seine Mitgliedsvereine gegenüber überregionalen Institutionen zu vertreten und nimmt die Interessen des hessischen Baseball- und Softballsports wahr.
3. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Förderung und Pflege der Jugendarbeit,
 - b) Durchführung von Meisterschafts- und Pokalspielen sowie die Auswahl, Aufstellung und Betreuung hessischer Auswahlmannschaften,
 - c) durch Kooperation mit dem Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. und dem Landessportbund Hessen e.V., die Aus- und Fortbildung von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären, zu fördern,



- d) Überwachung der Baseball- und Softballspiele im Hinblick auf die Regelwerke und Spielordnungen, die im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. anerkannt sind sowie auf sportliche Disziplin und Ordnung zu achten,
- e) Werbung für und Information über Baseball und Softball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Nutzung des Mediums Internet und Herausgabe von Schriften und Weitergabe von Nachrichten an Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- f) Ehrung von Personen oder Gruppen, die sich um den Baseball- und Softballsport verdient gemacht haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der HBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Ämter im HBSV sind Ehrenämter. Seine Mitgliedsvereine sowie seine Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf darüber hinaus keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der HBSV ist Mitglied im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) und im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH). Die Jugendorganisation des HBSV (HBSJ) ist Mitglied in der Jugendorganisation des DBV (DBJ) und in der Jugendorganisation des LSBH (Sportjugend Hessen im LSBH). Für alle Mitglieder des HBSV ist automatisch der DBV oberster Dachverband. Der Verband wird seine Angelegenheiten im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände mit gleichen Rechten und Pflichten selbstständig regeln.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HBSV im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt oder die vom Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. oder vom Landessportbund Hessen e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den HBSV erlassen werden, sind für alle HBSV-Mitgliedsvereine und deren Vereinsmitglieder bindend.
- 2. Der HBSV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere eine:
 - a) Geschäftsordnung (GO) sowie eine Geschäftsordnung des Präsidiums (GOP),
 - b) Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen (GOA),
 - c) Finanzordnung (FO),
 - d) Gebühren- und Bußgeldordnung (GBO),



- e) Jugendordnung (HBSJ-JO),
 - f) Rechts-und Verfahrensordnung (wird für alle HBSV-Vereine und –Organe durch das zuständige Gremium des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV) beschlossen, DBV-RuVO),
 - g) Durchführungsverordnung zur Bundesspielordnung des DBV (DVO), die durch die zuständigen Gremien des DBV bestätigt werden muß,
 - h) Ordnung zur Durchführung des Frühjahrs cups (FCO) sowie eine Ordnung zur Durchführung des hessischen Pokalwettbewerbs (HPO),
 - i) Ordnung zur Durchführung der hessischen Indoor-Meisterschaften (HIMO) sowie eine Ordnung zur Durchführung von All-Star Games in den hessischen Ligen (ASGO),
 - j) Schiedsrichterordnung (SRO),
 - k) Statistikordnung (STO),
 - l) Leistungssportentwicklungsplan,
 - m) Ausbildungsrichtlinien im Trainer-, Scorer- und/oder Schiedsrichterbereich werden von den zuständigen Gremien beschlossen.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen festzulegen, daß die Bestimmungen der vom DBV, LSBH und HBSV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen für sie und ihre Einzelmitglieder verbindlich sind und daß sie sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände unterwerfen.
4. Der HBSV regelt unmittelbar und ausschließlich die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden. Über alle Fragen, die in Satzungen und Ordnungen nicht eindeutig beantwortet sind, entscheidet das Präsidium. Davon ausgenommen sind Fragen aus dem Bereich der Rechts- und Verfahrensordnung, über die die zuständigen Rechtsorgane verbindlich entscheiden.

§ 6 Geschäftsführung und Spieljahr

1. Sämtliche Organe des HBSV haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt.
2. Das Geschäftsjahr des HBSV läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Das Spieljahr ist vom DBV durch seine Bundesspielordnung (BuSpO) geregelt.

§ 7 Örtliche Zuständigkeit

Der Hessische Baseball und Softball Verband umfaßt das Gebiet des Bundeslandes Hessen.

§ 8 Gastvereine

1. Vereine, die nicht Mitglied des HBSV, aber Mitglied eines anderen Landesverbandes des DBV sind, können auf Antrag und im Einvernehmen mit dem betroffenen Landesverband, am Spiel- und Pokalbetrieb des HBSV teilnehmen (Gastvereine). Die Bestimmungen der hessischen Ordnungen sind sinngemäß auf die Gastvereine anzuwenden.



2. Die Gastvereine unterliegen in vollem Umfang und mit allen Rechten und Pflichten den im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb bestehenden Bestimmungen des HBSV und der HBSJ. Zu diesen gehören insbesondere: Durchführungsverordnung, Schiedsrichterordnung, Gebühren- und Bußgeldordnung, HBSJ-Jugendordnung sowie die weiteren in § 5 Abs. 2 bezeichneten Ordnungen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Grundsatz der Mitgliedschaft im HBSV

Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.

§ 10 Mitglieder

1. Mitglieder des HBSV gliedern sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder.
 - b. außerordentliche Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder im HBSV können eingetragene Vereine sowie korporative Abteilungen (nicht rechtsfähige Vereine) von Vereinen mit Sitz im Verbandsgebiet werden, die den Baseball- und/oder Softballsport betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Ziele des HBSV fördern und unterstützen wollen.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von eingetragenen Vereinen und korporativen Abteilungen von Vereinen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den HBSV, Geschäftsstelle. Erst mit dem Erwerb der Mitgliedschaft darf ein Verein am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Für eingetragene Vereine bzw. korporative Abteilungen sind mit dem Antrag beizufügen:
 - a. Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins oder Hauptvereins (Gründungsprotokoll); dazu, für Abteilungen, eine Vollmacht des Hauptvereins,
 - b. eine Ausfertigung der Vereinssatzung, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) genehmigt wurde,
 - c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen der Abgabenordnung,
 - d. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder; dazu, für Abteilungen, ein Verzeichnis der verantwortlichen Personen des Hauptvereins,
 - e. eine Aufstellung der schon betriebenen und vorgesehenen Sportarten,
 - f. eine Mitgliederbestandsmeldung,



- g. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der Verein die Satzung des HBSV und der für ihn zuständigen Verbände (DBV und LSBH) anerkennt.
3. Vereinsnamen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht in Widerspruch stehen.
4. Die Aufnahme von Einzelpersonen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an des HBSV, Geschäftsstelle, mit Angabe von Name, Anschrift, Geburtsort und -datum.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Vor Aufnahme sind die Mitglieder schriftlich zu informieren. Meldet ein Mitglied innerhalb zwei Wochen (Poststempel) Bedenken an, entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen (Poststempel) bei der Geschäftsstelle des HBSV schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag können auf der Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um den Baseball- und/oder Softballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort Rechte gemäß dieser Satzung.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im HBSV erlischt:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes,
 - c. durch Vereinsauflösung
 - d. durch Ausschluß oder
 - e. durch Tod (bei natürlichen Personen).
2. In diesen Fällen ist das verbliebene Vereinsvermögen bzw. Privatvermögen zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verband heranzuziehen.
3. Bei Austritt, Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes oder Auflösung des Vereins ist eine Ablichtung des Protokolls der Mitgliederversammlung, die den Beschluß gefaßt hat, beizufügen.
4. Einzelmitglieder, die mit einem Amt im HBSV betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzugeben und alle verbandseigenen Mittel, Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen. Für nicht abgegebene Mittel, Gegenstände oder Unterlagen wird der Auszuscheidende innerhalb von zwei Wochen (Poststempel) haftbar gemacht und muß innerhalb sechzig Tagen die Rechnung bezahlt haben.
5. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten erklärt werden.



6. Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen oder wird der satzungsmäßige Zweck so geändert, daß er nicht mehr dem Zwecke des Verbandes entspricht, endet mit einem solchen Beschluß die Mitgliedschaft im HBSV.
7. Der Ausschluß eines Mitglieds (Verein, Einzelperson oder auch Ehrenmitglied) kann jedoch ausschließlich vom Präsidium nur dann beschlossen werden, wenn es selbst, durch seine oder eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des HBSV oder DBV und damit des Baseball- und Softballsports geschädigt oder gegen die Verbandssatzung und somit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat.
 - a. Ohne daß es auf ein Verschulden der Organe des Mitgliedsvereins oder -abteilung ankommt, ist der Ausschluß ferner zulässig, wenn das Vermögen eines ordentlichen Mitgliedes liquidiert wird oder wenn ein ordentliches Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem HBSV trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.
 - b. Das Ausschlußverfahren wird vom Verband von Amts wegen eingeleitet. Ist ein Ausschlußtatbestand sechs Monate lang einem Mitglied des Präsidiums des HBSV oder einem anderem Mitglied des HBSV oder einem anderen Organ des HBSV bekannt, ohne daß das Ausschlußverfahren eingeleitet oder ein Ausschlußantrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluß unzulässig. Für das Ausschlußverfahren und den Ausschluß selbst ist das Präsidium zuständig. Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums kann vorbereitende Ermittlungen führen. Das betroffene Mitglied ist, ausgenommen wenn das Vermögen eines Vereins liquidiert ist (vgl. Abs. 7a), vorher zu hören. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Frist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Abschließende Entscheidungen in einem Ausschlußverfahren sind stets zu begründen. Ein ablehnender Bescheid ist dem Antragsteller, der Bescheid über den Ausschluß dem betroffenen Mitglied mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekanntzugeben.
 - c. Gegen den ablehnenden Bescheid steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluß dem betroffenen Verein die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab förmlicher Bekanntgabe des Bescheides schriftlich bei der Geschäftsstelle des HBSV einzulegen. Die Berufung gegen den Ausschluß hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Gründungsmitglieder des HBSV

Der Hessische Baseball und Softball Verband wurde am 14. Dezember 1986 in Erzhausen durch folgende acht Gründungsmitglieder gegründet:

1. Herkules Baseball Club Fuldata 1982 e.V. (jetzt: Herkules Baseball Club Kassel),
2. Bad Homburg Falcons,
3. Baseballclub Rüsselsheim/Nauheim Moskitos 1986,
4. Baseball Verein Messel 1979 e.V.,
5. Darmstadt Rockets,



6. Baseballclub Grasshoppers Erbach/Odw.,
7. Viernheimer Baseball Club 1984 e.V. und
8. als assoziiertes Mitglied Herr Jürgen C. Helmig.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNG

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine, Einzelpersonen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder der Vereine sind die Träger des HBSV und haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den HBSV vertreten zu lassen, den Einsatz der Mittel zum Wohle aller zu verlangen und schließlich durch stimmberechtigte Delegierte in der Mitgliederversammlung, als dem obersten Organ, an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder haben das Recht bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen (vgl. § 32).
3. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 28 der Satzung.
4. Die Mitgliedsvereine haben das Recht zu den Mitgliederversammlungen geeignete und volljährige Kandidaten für Ämter im HBSV zu entsenden.
5. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen Auskünfte nur über Verfahrensfragen erteilt werden.
6. Die Vereine regeln ihre internen Angelegenheiten selbst nach den Bestimmungen ihrer Satzungen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen, ihre Spieler zu sperren und Mitglieder auszuschließen. Hat ein Verein gegen ein eigenes Mitglied auf Ausschluß erkannt, hat er das Recht, den Antrag zu stellen, daß das Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verein oder Abteilung beizutreten und damit Mitglied des HBSV zu bleiben (vgl. auch §§ 13 Abs. 7 und 27 Abs. 1I).
7. Jeder Verein hat das Recht sich einen Mannschaftsnamen, Vereinseblem und Vereinsfarben zu geben. Der Mannschaftsname sowie das Vereinseblem sind im Verbandsgebiet geschützt.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet:
 - a. Ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestrebungen des HBSV und des DBV zu halten.
 - b. unehrenhaftes oder sonstiges, das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten zu unterbinden und zu ahnden.

- c. den Ordnungen des HBSV und den verbindlichen Beschlüsse seiner Organe nachzukommen.
 - d. der Geschäftsstelle des HBSV auf Anforderung die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlichen Daten ihrer Mannschaften und Mitglieder wahrheits-, ordnungs- und fristgemäß durch die Bestandserhebung auf Vordruck sowie bei Neuwahl die Namen der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
 - e. die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Umlagen, Gebühren, Bußgelder und sonstige Abgaben ordnungs- und fristgemäß abzuführen. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach und bemüht es sich nicht um die Erarbeitung und Durchführung eines Zahlungskonzeptes, kann das Präsidium Mannschaften des säumigen Mitglieds von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zur Begleichung der Rechnungen ausschließen.
 - f. dem Präsidium oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern, bei begründetem Anlaß, Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher, und Gelegenheit Vereinsmitglieder als Zeugen zu hören, zu geben.
 - g. auf Anforderung Auskünfte wahrheits-, ordnungs- und fristgemäß zu erteilen.
 - h. ordnungsgemäß Kassenbücher zu führen.
 - i. den Bezug und sinnvolle Verwendung amtlichen Schrifttums und elektronisch übermittelter Daten (sog. E-Mails) zu gewährleisten.
 - j. die Wiederaufnahme eines gesperrten oder ausgeschlossenen Mitglieds sofort schriftlich zu melden und, wenn das Mitglied aus dem HBSV ausgeschlossen wurde, den Antrag auf Wiederaufnahme in den HBSV zu stellen, über den das Präsidium entscheidet.
 - k. beim Ausscheiden aus dem HBSV alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen; bei Vereinigung zweier oder mehrerer Vereine haftet der fortbestehende oder die neue Vereinigung für alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine oder -abteilungen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen; insbesondere dem Verband auf Verlangen Spieler zu Auswahlspielen zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen. Insbesondere sind aktive Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Scorer und sonstige Teilnehmer im Spielbetrieb dazu verpflichtet, eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber dem HBSV, dem LSBH und dem DBV zu erfüllen.

§ 17 Haftung

1. Die Vereine haften dem HBSV gegenüber für Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen ihrer Mitglieder.
2. Wenn dem Verband gegen ein Vereins- oder Abteilungsmitglied aufgrund dieser Satzung, anderer Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch erwächst, haben die Vereine für dessen Erfüllung einzustehen. Entsprechendes gilt für Angestellte, die nicht Vereinsmitglieder sind.



3. Die Haftung der Vereine bzw. Abteilungen entfällt für Strafen, die einem Mitglied als Verbandsorgan auferlegt sind.

D. DIE HESSISCHE BASEBALL & SOFTBALL JUGEND

§ 18 Die Hessische Baseball & Softball Jugend

1. Die Hessische Baseball & Softball Jugend (HBSJ) ist die Jugendorganisation des HBSV.
2. Die HBSJ ist eine eigenständige Organisation der im HBSV organisierten Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die HBSJ verwaltet sich durch eigene Mittel selbstständig.
4. Näheres regelt die Jugendordnung (vgl. § 5 Abs. 2e).

§ 19 Vorsitzender

Der Vorsitzende der HBSJ hat Sitz und Stimme im Präsidium des HBSV.

E. HAUSHALT UND FINANZEN

§ 20 Haushalt

1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung sowie die Gebühren- und Bußgeldordnung.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.

2. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes und sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
3. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist Entlastung zu beantragen.
4. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, dürfen die Prüfer kein Amt im Vorstand ausüben. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 22 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühren gibt es keine.
2. Die Beiträge und Gebühren ergeben sich aus den in § 5 dieser Satzung bezeichneten Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen insbesondere der Gebühren- und Bußgeldordnung (GBO). Diese werden mittels Rechnung durch den HBSV eingezogen.
3. Die Beiträge und sonstigen Gebühren sind von den Vereinen 28 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Weiteres regelt die Finanzordnung (FO).
4. Der Beitrag für Vereine wird am Stichtag der Bestandserhebung fällig. Er ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. März) fällig und kann nur in jährlichen Raten entrichtet werden. Eventuelle vom HBSV an den DBV abzuführende Jahresbeiträge für Vereine sind gleichzeitig fällig und werden vom HBSV rechtzeitig für den DBV-Fälligkeitstermin erhoben und weitergeleitet.
5. Die Höhe des Jahresbeitrags für Vereine, korporative Abteilungen bzw. für Einzelpersonen (assoziierte Mitglieder) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die von den Vereinen entrichteten Sanktions- und Strafgebühren sowie Bußgelder sollen hauptsächlich der Förderung der Jugendarbeit und des Breitensportes dienen.

F. ORGANE DES HBSV

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Ligaversammlung,
- c. das Präsidium,
- d. das erweiterte Präsidium,
- e. der Beirat,
- f. die Ausschüsse:
 - der Ligaausschuß
 - der Ausschuß für Leistungssport und Ausbildung
 - der Schiedsrichterausschuß
 - der Scorerausschuß
- g. das Rechtsorgan.

§ 23 Pflichten der Organe

1. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen.
2. Sie sind ferner verpflichtet, über alles was ihnen amtlich zur Kenntnis kommt, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt, Stillschweigen zu bewahren.
3. Aufwandsentschädigungen und begründete Auslagen sind Mitgliedern der Verbandsorgane zu ersetzen. Für notwendige Reisen sind ihnen außerdem die in der Finanzordnung festgesetzten Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten usw. zu vergüten.
4. Die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Präsidiums- und Ausschußsitzungen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzung sowie des Abstimmungsergebnisses sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
5. Aus Entscheidungen der HBSV-Organe können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

G. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 24 Oberstes Organ des HBSV

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus dem Präsidium und Delegierten, welche die Mitgliedsvereine und -abteilungen vertreten.
2. Delegierte von assoziierten Mitgliedern können ebenfalls anwesend sein und an den Diskussionen teilnehmen.

§ 25 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV tritt jährlich zusammen.
2. Außerdem muß die MV einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder wenn das allgemeine Interesse des Verbandes es erfordert (sog. außerordentliche MV).
3. Die Einberufung einer außerordentlichen MV muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Präsidiums schriftlich verlangt werden.
4. Der Termin und der Ort der MV ist durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung brieflich bekannt zu geben.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen MV muß eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden.

6. Die Anwesenheit ist bei allen MV für jedes HBSV-Mitglied (vgl. § 24) verpflichtend. Das Nichterscheinen wird mit einem Bußgeld gemäß der Gebühren- und Bußgeldordnung bestraft. Das Bußgeld entfällt wenn höhere Gewalt die Anwesenheit verhindert. Über das Vorliegen höherer Gewalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag an die HBSV-Geschäftsstelle innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des begründenden Ereignisses.

§ 26 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des HBSV oder von einem Vizepräsidenten geleitet.
2. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
3. Die Entlastung und Neuwahl des Präsidiums werden von einer von der Versammlung zu benennenden Person geleitet.

§ 27 Aufgaben und Tagesordnung der MV

1. Zum Aufgabenbereich der ordentlichen MV gehört die Beschlußfassung über:
 - a. die Feststellung der Stimmberechtigten gemäß § 28 und Bestimmung der Wahlkommission gemäß § 33 Abs. 1,
 - b. die Genehmigung des Protokolls der letzten MV und die Entgegennahme der Berichte der Verbandsorgane sowie die dazugehörigen Diskussionen darüber,
 - c. die Genehmigung der Bilanz,
 - d. die Entlastung des Präsidiums,
 - e. die Wahl des Präsidiums, der beiden Kassenprüfer, des erweiterten Präsidiums, den Vorsitzenden des Rechtsorgans, die Bestätigung der Vertreter der HBSJ in den Verbandsorganen sowie, auf Vorschlag des Präsidiums, die Wahl eines Ehrenmitglieds (vgl. § 12),
 - f. die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß § 22 Abs. 5,
 - g. die Genehmigung des Haushaltsetats,
 - h. die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen, soweit dies in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt ist,
 - i. sämtliche Verbandsangelegenheiten, die vom Präsidium zur Beratung gestellt werden,
 - j. andere Anträge, soweit sie der Zuständigkeit der MV unterliegen,
 - k. die Berufung im Fall § 11 Abs. 5 der Satzung (Aufnahme),
 - l. die Berufung im Fall § 13 Abs. 7c der Satzung (Ausschluß),
 - m. Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen),
 - n. die Auflösung des Verbandes oder Zusammenschluß mit einer anderen Körperschaft unter Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit und
 - o. die vorläufige Festlegung des Termins der nächsten MV.

2. Für den Bereich des gesamten Spielbetriebs einschließlich des Schiedsrichter- und Scorerwesens (ausschließlich der Ausbildung) übernimmt die Ligaversammlung die Aufgaben der Mitgliederversammlung. Näheres regeln die §§ 37 bis 46 dieser Satzung.

§ 28 Stimmrecht

1. Die Stimmenzahl der Vereine und korporativen Abteilungen von Vereinen ist wie folgt geregelt:

1	bis	40 Mitglieder	1 Stimme
41	bis	80 Mitglieder	2 Stimmen
81	bis	160 Mitglieder	3 Stimmen
161	bis	320 Mitglieder	4 Stimmen
321	bis	640 Mitglieder	5 Stimmen
641	und mehr	Mitglieder	6 Stimmen

Für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist die Mitgliederbestandserhebung im Januar eines jeden Jahres bzw. die Erhebung am Tage des Beitritts neuer Vereine maßgebend.

2. Das Präsidium hat zusammen nur eine Stimme, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten abgegeben wird.
3. Einzelpersonen und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Ein Übertragen des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereines bzw. der Abteilung zulässig. Ein Präsidiumsmitglied ist aber nicht befugt, das Stimmrecht eines HBSV-Mitgliedsvereines oder -abteilung auszuüben.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Stimmberechtigung ist nur nach Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Bußgelder gegeben.
7. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein oder Abteilung vom Spielbetrieb gesperrt ist.
8. Gastvereine (vgl. § 8) sind mit den in § 25 genannten Fristen zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie genießen kein Stimmrecht nach Absatz 1 dieses Paragraphen.

§ 29 Delegierte

1. Delegierte von eingetragenen Vereinen und korporativen Abteilungen sind nur die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Im Falle deren Verhinderung erfolgt die Ausübung des Stimmrechts nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Vereins- oder Abteilungsvertreter.
2. Zur Mitgliederversammlung dürfen maximal zwei Delegierte entsendet werden.

§ 30 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die MV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß der MV für bestimmte Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 31 Abstimmungsregelung

1. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, aber mitprotokolliert.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen finden Stichwahlen statt.
4. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung oder Zusammenschluß ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Ordnungen gelten nicht als Teil der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.

§ 32 Anträge zur MV

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder (vgl. § 10), Mitglieder des Präsidiums (§ 45) und Vorsitzende der anderen Organe stellen.
2. Anträge sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der HBSV-Geschäftsstelle einzureichen.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können nur noch im Wege der Dringlichkeit gestellt werden und können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmt. Solche Anträge sind nur die, welche mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.
4. Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes können nur vor Ablauf der Antragspflicht gestellt werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge oder als Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu anderen Anträgen behandelt werden.

§ 33 Die Wahlkommission

1. Für die Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens zwei Delegierten oder assoziierten Mitgliedern besteht.
2. Die Wahlkommission hat der MV geeignete Kandidaten für die Besetzung aller Ämter vorzuschlagen und ist für die Stimmzählung und -kontrolle zuständig und verantwortlich.
3. Mitglieder der Wahlkommission und der Versammlungsleiter können gewählt bzw. wiedergewählt werden.

§ 34 Mißtrauensvotum gegen Mitglieder des Präsidiums

Ein Mißtrauensvotum gegen Mitglieder des Präsidiums darf nur auf der Mitgliederversammlung verhandelt und zur Abstimmung gestellt werden.

§ 35 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene (vgl. § 25) MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.



§ 36 Kosten der Mitgliederversammlung

Die Kosten der MV trägt der HBSV.

H. DIE LIGAVERSAMMLUNG

§ 37 Die Ligaversammlung

1. Die Ligaversammlung (LV) übernimmt Aufgaben der Mitgliederversammlung im Bereich des Spielbetriebs aller Altersklassen einschließlich des Schiedsrichter- und Scorerwesens (ausschließlich der Ausbildung) und besteht aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied, einem Vertreter der HBSJ, den Mitgliedern des Ligaausschusses und Delegierten, welche die Mitgliedsvereine und -abteilungen vertreten.
2. Delegierte von Gastvereinen können ebenfalls anwesend sein und an den Diskussionen teilnehmen.
3. Die Kosten der LV trägt der HBSV.

§ 38 Einladung zur Ligaversammlung

1. Die Ligaversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Termin und der Ort der LV ist durch das zuständige Präsidiumsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
3. Die LV ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
4. Die Anwesenheit ist bei allen LV für jedes ordentliches HBSV-Mitglied verpflichtend. Das Nichterscheinen wird mit einem Bußgeld gemäß der Gebühren- und Bußgeldordnung bestraft. Das Bußgeld entfällt wenn höhere Gewalt die Anwesenheit verhindert. Über das Vorliegen höherer Gewalt entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag an die HBSV-Geschäftsstelle innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des begründenden Ereignisses.

§ 39 Leitung der Ligaversammlung

1. Die Ligaversammlung wird vom zuständigen Präsidiumsmitglied des HBSV und im Falle seiner Verhinderung von einem anderem Präsidiumsmitglied geleitet.
2. Sind auch diese verhindert, wählt die LV aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 40 Aufgaben und Tagesordnung der LV

Zum Aufgabenbereich LV gehört die Beschlußfassung über:

- a. die Feststellung der Stimmberechtigten gemäß § 41,
- b. die Genehmigung des Protokolls der letzten LV und die Entgegennahme der Berichte der für den Spielbetrieb zuständigen Verbandsorgane sowie die dazugehörigen Diskussionen darüber,
- c. die Bestätigung der Mitglieder des Ligaausschusses insoweit diese nicht durch die MV gewählt worden oder Angestellte des HBSV sind,
- d. die Anträge auf Änderung von Ordnungen, die den Spielbetrieb im HBSV regeln, insbesondere die DVO, HPO, FCO, HIMO, ASGO sowie die SRO und STO. Ausgenommen davon sind Abschnitte und Paragraphen dieser Ordnungen, die direkten Einfluß auf den Haushalt des Verbandes bzw. die Art und Weise der Ausbildung haben.
- e. andere Anträge, soweit sie der Zuständigkeit der LV unterliegen,
- f. Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen),
- g. die vorläufige Festlegung des Termins der nächsten LV.

§ 41 Stimmrecht

1. Die ordentlichen Mitglieder im HBSV haben jeweils eine Stimme.
2. Das Präsidium hat zusammen nur eine Stimme, die vom zuständigen Präsidiumsmitglied, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied, abgegeben wird.
3. Die HBSJ hat eine Stimme, die von ihrem Vertreter abgegeben wird.
4. Einzelpersonen und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Ein Übertragen des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereines bzw. der Abteilung zulässig. Ein Präsidiumsmitglied ist aber nicht befugt, das Stimmrecht eines HBSV-Mitgliedsvereines oder -abteilung auszuüben.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Eine Stimmberechtigung ist nur nach Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Bußgelder gegeben.
8. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein oder Abteilung vom Spielbetrieb gesperrt ist.
9. Gastvereine (vgl. § 8) sind mit den in § 38 genannten Fristen zu der Ligaversammlung einzuladen. Sie genießen Stimmrecht nach Absatz 1 dieses Paragraphen.

§ 42 Delegierte

1. Delegierte von eingetragenen Vereinen und korporativen Abteilungen sind nur die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Im Falle deren Verhinderung erfolgt die Ausübung des Stimmrechts nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Vereins- oder Abteilungsvertreter.
2. Zur Ligaversammlung dürfen maximal zwei Delegierte entsendet werden.



§ 43 Öffentlichkeit der Ligaversammlung

Die LV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß der LV für bestimmte Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 44 Abstimmungsregelung

1. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, aber mitprotokolliert.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Abstimmungen, die nur eine bestimmte Spielklasse betreffen, dürfen nur von den betroffenen Stimmberechtigten vorgenommen. Der Leiter der Ligaversammlung weist auf die Ausübungsbefugnis dieses Stimmrechts jeweils gesondert hin.

§ 45 Anträge zur LV

1. Anträge zur Ligaversammlung können alle Mitglieder (vgl. § 10), Mitglieder des Präsidiums (§ 47) und Vorsitzende der anderen Organe stellen.
2. Anträge sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor der Ligaversammlung bei der HBSV-Geschäftsstelle einzureichen.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können nur noch im Wege der Dringlichkeit gestellt werden und können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmt. Solche Anträge sind nur die, welche mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.

§ 46 Beschlußfähigkeit der Ligaversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene (vgl. § 38) LV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

I. DAS PRÄSIDIUM

§ 47 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) Dem Präsident,
 - b) Den Drei Vizepräsidenten und
 - c) Dem Vorsitzenden der HBSJ

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen durch zwei der unter Abs. 1a und 1b dieses Paragraphen bezeichneten Präsidiumsmitgliedern vertreten.

§ 48 Aufgaben des Präsidiums

1. Bei gerichtlichen Angelegenheiten des HBSV ist das Präsidium, ohne eine Mitgliederversammlung, voll beschlußfähig und darf solche Maßnahmen vollziehen.
2. Im Innenverhältnis des Verbandes dürfen die drei Vizepräsidenten ihre gemeinschaftliche Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
3. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Dabei bestimmt der Präsident die Richtlinien und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Vizepräsident seine Geschäftsbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidiumsmitgliedern entscheidet das Präsidium.
4. Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Ligaversammlung. Es hat die Haushaltspläne aufzustellen sowie für deren Einhaltung zu sorgen und ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig. Der Abschluß von Rechtsgeschäften durch das Präsidium über unbewegliches Vermögen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Mitgliedsvereine und -abteilungen. Es ist befugt, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder der anderen Organe (außer dem Rechtsorgan) sowie sämtlicher Vereine und Abteilungen zu nehmen.
6. Das Präsidium ist für die Aufnahme, Sperre, Bestrafung und Ausschluß von Mitgliedern erstinstanzlich zuständig. Gegen die Urteile des Verbandsvorstandes, die schriftlich mitzuteilen sind, ist Einspruch innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) zulässig. Über den Einspruch entscheidet das hessische Regionalgericht.
7. Das Präsidium ist für Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen von Funktionsträgern oder Mitglieder anderer Organe, die dem Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstellt sind, zuständig. Gegen die abschließende Entscheidung des Präsidiums, die schriftlich mitzuteilen ist, steht der Rechtsweg vor dem hessischen Regionalgericht innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) offen.
8. Sämtliche Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstandene persönliche Auslagen können vergütet werden.
9. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
10. Zur Bewältigung seiner Aufgaben beruft das Präsidium folgende Funktionäre:
 - a. Ligaobleute
 - b. Auswahltrainer und –betreuer
 - c. Ausbilder in den Bereichen Schiedsrichter, Scorer und Trainer
 - d. Mitglieder der Statistikstellen
11. Das Präsidium stellt bei Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter ein, die das Präsidium bei der Führung der Geschäfte unterstützen (Geschäftsführer).

12. Das Präsidium kann zur Durchführung des Sportbetriebes einen Sportdirektor einstellen und ihm insbesondere die Verantwortung für den vom HBSV veranstalteten Spielbetrieb übertragen.

§ 49 Präsidiumssitzungen

Der Präsident bestimmt den Tagungsort der Präsidiumssitzungen und setzt die Tagesordnung fest. Er leitet die Präsidiumssitzungen; im Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 50 Wahl des Präsidiums und Amtsdauer

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abstimmung über die Entlastung und bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Wahl vorliegt.

§ 51 Der Präsident

1. Leiter des Landesverbandes in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen ist der Präsident bzw. bei Verhinderung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten.
2. Er führt den Vorsitz im Präsidium, im erweiterten Präsidium und in der Mitgliederversammlung.
3. Er betreut im Präsidium den Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Präsident ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidium, die in den §§ 48 Abs. 10, 55 Abs. 1b bezeichneten Funktionsträger bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im HBSV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim hessischen Regionalgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 52 Die Vizepräsidenten

1. Die drei von der MV gewählten Vizepräsidenten betreuen im Präsidium die Geschäftsbereiche Finanzen, Breitensport und Wettkampfsport. Der Vertreter der HBSJ vertritt im Präsidium die Interessen der Jugendlichen.
2. Der Bereich Finanzen bedeutet die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des Rechnungswesens und der Kontoführung.

3. Der Bereich Breitensport bedeutet die Verantwortlichkeit für den Breitensport im HBSV. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung von Breitensportveranstaltungen, die Förderung der Einbindung aller Gesellschaftsgruppen in den HBSV, die Betreuung und Förderung des Hochschul- und Schulsports, die Umsetzung des Breitensportkonzeptes des DBV im Bereich des HBSV und die Vertretung des HBSV bei entsprechenden Veranstaltungen des DBV und LSBH.
4. Der Bereich Wettkampfsport umfaßt die Bereiche Spielbetrieb, Ausbildung und Leistungssport. Dies beinhaltet, neben der Vertretung des HBSV auf entsprechenden Ebenen im LSBH und DBV, insbesondere die Erstellung und Fortschreibung der DVO, die Überwachung der Durchführung des Spielbetriebs, die Vergabe von HBSV-Veranstaltungen, die Erstellung und Fortschreibung von Bestimmungen im Spielbetrieb, die Überwachung der Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichter-, Scorer und Trainerwesen, die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungssport im HBSV durch Förderung der Konzeptentwicklung und deren Umsetzung, sowie die Umsetzung von Beschlüssen, Bestimmungen, Ordnungen und Konzepte des DBV und LSBH in den Bereichen Ausbildung und Leistungssport.
5. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche und einzelner Aufgabengebiete und weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums (GOP; vgl. § 5), die vom Präsidium verabschiedet wird.

§ 53 Frühzeitiges Ausscheiden von Funktionsträgern

1. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des erweiterten Präsidiums, der HBSV-Ausschüsse, der Jugendorganisation und des HBSV-Rechtsorgans, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
2. In den Fällen des § 13 Abs. 7 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung durch das Regionalgericht.
3. Die neuberufenen Mitglieder amtieren kommissarisch bis zur nächsten HBSV-Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Verbandsjugendtag.

J. WEITERE ORGANE

§ 54 Erweitertes Präsidium

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Präsidiums setzen sich zusammen aus:
 - a. Präsidium
 - b. Öffentlichkeitsreferenten
 - c. Frauenbeauftragten
 - d. Beauftragten für Sportstätten und Umweltschutz
 - e. Schul- und Hochschulsportreferent

2. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums treffen die notwendigen Entscheidungen, die in ihren jeweiligen Ressorts anfallen, grundsätzlich allein, soweit sie den Vorgaben des Präsidiums entsprechen (vgl. § 48 Abs. 3). Sie können wichtige Angelegenheiten in den erweiterten Präsidiumssitzungen zur Aussprache bringen und ggf. einen bindenden Beschluß herbeiführen. Der Präsident hat auf eine kollektive Arbeit des erweiterten Präsidiums hinzuwirken.
4. Das erweiterte Präsidium ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Präsidiums können, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
5. Das erweiterte Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, werden aber mitprotokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Nähres regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Präsidiums (GoewP).

§ 55 Beirat

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. und den Projektmanagern.
2. Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, zusammen. Die Sitzungsleitung hat der Präsident.
3. Das Präsidium kann für einen bestimmten Zeitraum Personen zu HBSV-Projektmanagern benennen.
4. Voraussetzung für die Ernennung ist ein Konzept, in dem die Person darlegt, in welchem Bereich sie wie tätig werden möchte.
5. Die Aufgaben des jeweiligen Projektmanagers richten sich nach seinem jeweiligen Konzept.
6. Projektmanager können jederzeit durch das Präsidium, unter Angaben von Gründen, ihres Amtes enthoben werden. Sie haben das Recht der Beschwerde beim hessischen Regionalgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 56 Ausschüsse und Kommissionen

Der HBSV gibt sich zur Bewältigung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse und Kommissionen:

- Ligaausschuß (LA)
- Schiedsrichterausschuß (SRA)
- Scorerausschuß (SCA)
- Ausbildungs- und Leistungssportausschuß (ALA)

1. Der HBSV bildet einen Ligaausschuß (LA), der mindestens ein Mal im Jahr zusammentritt. Stimmberechtigte Mitglieder des LA sind der zuständige Vizepräsident, der Sportdirektor, alle Ligaobleute des HBSV, der Schiedsrichterobmann und der Vorsitzende des Scorerausschusses. Den Vorsitz hat der zuständige Vizepräsident.
2. Der HBSV bildet einen Schiedsrichterausschuß Baseball und Softball (SRA), der mindestens ein Mal im Jahr zusammentritt. Stimmberechtigte Mitglieder des SRA sind der Schiedsrichterobmann, der zuständige Vizepräsident und je ein Schiedsrichterbetreuer je ordentliches Mitglied. Den Vorsitz hat der Schiedsrichterobmann.
3. Der HBSV bildet einen Scorerausschuß (SCA), der mindestens ein Mal im Jahr zusammentritt. Stimmberechtigte Mitglieder des SCA sind der Vorsitzende des SCA, der zuständige Vizepräsident, die Statistikstellen und ein Vertreter der Scorerausbilder.
4. Der HBSV bildet einen Ausbildungs- und Leistungssportausschuß (ALA), der mindestens ein Mal im Jahr zusammentritt. Stimmberechtigte Mitglieder des ALA sind der zuständige Vizepräsident, je ein Vertreter je Auswahlmannschaft, die der HBSV unterhält, und je ein Vertreter aus den Ausbildungsbereichen Schiedsrichterwesen, Scorerwesen und Trainer. Den Vorsitz hat der zuständige Vizepräsident. Zur Bewältigung der Aufgaben bildet der ALA unter Leitung des Vorsitzenden zwei Kommissionen:
 - a. Kommission Leistungssport, die aus allen Trainern und Betreuern der Auswahlmannschaften des HBSV besteht.
 - b. Kommission Ausbildung, die aus allen Trainer-, Schiedsrichter- und Scorerausbildern des HBSV besteht.
5. Bei Bedarf können durch die Organe des HBSV weitere Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Präsidiums.
6. Näheres, insbesondere die konkrete Aufgabenverteilung, regelt die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen (GOA).

K. HBSV-REGIONALGERICHT

§ 57 Rechtsorgan

1. Das Rechtsorgan des HBSV ist das HBSV-Regionalgericht. Es wird innerhalb des Instanzenzuges des DBV vom HBSV auf Landesebene eingerichtet.
2. Es wird gebildet von einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden ernannt.
4. Das Nähere ergibt sich aus der DBV-RuVO.



§ 58 Zuständigkeit

Das HBSV-Regionalgericht ist zuständig für

- a. Proteste und Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb des HBSV (Ligabetrieb, Pokal, Frühjahrs cup usw.) ergeben,
- b. Streitigkeiten zwischen einem HBSV-Organ und einem HBSV-Mitglied,
- c. Streitigkeiten zwischen HBSV-Mitgliedern untereinander.

Näheres regelt die DBV-RuVO.

§ 59 Strafkatalog

1. Die Entscheidung des HBSV-Regionalgerichts erfolgt gemäß nachfolgendem Strafkatalog des HBSV.
2. Das *Präsidium und* die HBSV-Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der Grundlage dieser Satzung und anderer HBSV-Ordnungen Strafen und Sanktionen gemäß nachfolgendem Strafkatalog verhängen.
3. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - a. gegen natürliche Personen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Geldstrafen
 - zeitliche oder dauernde Sperre vom Wettkampfbetrieb
 - zeitlich oder dauernder Ausschluss aus dem HBSV
 - b. gegen *ordentliche Mitglieder*:
 - Spielsperre
 - Platzsperre
 - Punktabzug
 - Einstufung in eine andere Spielklasse
 - Geldstrafen
 - zeitlich oder dauernder Ausschluss aus dem HBSV

L. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 60 Voraussetzungen

1. Die Auflösung des HBSV darf nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit Neunzehntelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Dies gilt entsprechend für die Änderung des Verbandszweckes oder für Zusammenschluß mit einer anderen Vereinigung unter Aufgabe der eigenen Rechtspersönlichkeit.



§ 61 Durchführung

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind zwei im Amt befindliche Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt, nach Begleichung der Verbindlichkeiten, noch vorhandenes Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (zum Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

M. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

1. Die Amtszeit aller Funktionäre werden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2002 übernommen.
2. Neue Funktionäre können nach der Beschlußfassung über diese Satzung kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2002 durch das Präsidium bestimmt werden.
3. Paragrafen und Artikel bestehender Ordnungen, die ihrem Inhalte nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung widersprechen, werden mit der Beschlussfassung über diese Satzung ausser Kraft gesetzt.

N. INKRAFTTRETEN

Vorstehender Satzungstext wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung in der Fassung vom 01.03.98 außer Kraft.